

Satzungsneufassung

Deutscher Männerchor Imhausen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der auf das Gründungsjahr 1854 zurückgehende Männerchor Imhausen trägt seit 1896 den Namen "Deutscher Männerchor" Imhausen.

Der Verein hat seinen Sitz in 51570 Windeck-Imhausen. Nach der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht trägt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1.) Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch die Pflege des Chorgesangs Sangeskultur aufrecht zu erhalten und zu verbreiten.

Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Proben ab und veranstaltet Konzerte und Veranstaltungen und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

In der Jugendabteilung wird der Chorgesang Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechtes vermittelt. Hierzu können Kinder- bzw. Jugendchöre gebildet werden.

- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Beschaffung und Verwendung der Geldmittel

- 1.) Um die in § 2 genannten Aufgaben erfüllen zu können, benötigt der Verein Geldmittel, die er:

durch sorgsame und zweckmäßige Verwaltung des Vereinsvermögens,
aus den Beitragszahlungen der aktiven und der fördernden Mitglieder,
aus den Erträgen der Vereinsveranstaltungen,
aus Spendeneinnahmen und sonstigen Zuwendungen beschafft.

- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen, nichts aus dem Vereinsvermögen erhalten.
Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 4 Veranstaltungen

Alle musikalischen Veranstaltungen des Vereins bedürfen der Zustimmung der aktiven Mitglieder. Das Jahresprogramm soll nach Möglichkeit zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt werden. Die Vorträge und die Vortragsfolge musikalischer Veranstaltungen, stellt der Vorstand nach Beratung und in Übereinstimmung mit dem Chorleiter auf.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden.

- 2.)
 - a) Aktives Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, die sich zu den Zielen dieser Satzung bekennt. In der Jugendabteilung können Jungen und Mädchen vom 3. bis zum 18. Lebensjahr aktives Mitglied werden. Für die Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
 - b) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will, ohne aktiver Sänger zu sein.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Mitglieder des Vereins ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Insbesondere können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie die Bedingungen der im Anhang dieser Satzung aufgeführten Richtlinien erfüllen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

- 3.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Vorstandes entscheidet auf Antrag des Bewerbers die Mitgliederversammlung.

- 4.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) Durch freiwilligen Austritt,
 - b.) durch Ausschluß,
 - c.) durch Tod.

- 5.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung beim Verein eingegangen ist.

- 6.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, oder länger als sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres, schuldhaft mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, nachdem dem Mitglied eine angemessene Frist zur Abgabe einer Erklärung gesetzt wurde.

Bei Einspruch des auszuschließenden Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) **Beiträge**
 Zur Bestreitung der dem Verein entstehenden Kosten, Vergütung für den Chorleiter, Beschaffung von Notenmaterial, etc., zahlen die Mitglieder für die Dauer der Mitgliedschaft Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 In sozialen Härtefällen kann der Vorstand das Mitglied von der Beitragszahlung befreien bzw. den Betrag mindern. Diese Befreiung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- 2.) **Besuch der Proben und Aufführungen**
 Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den regelmäßigen Gesangproben und an den Aufführungen teilzunehmen.
 Bei Verhinderung auf längere Zeit, ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterrichten. Der Vorstand hat das Recht, Sänger, die längere Zeit an den Proben nicht teilgenommen haben, von öffentlichen Auftritten auszuschließen.
- 3.) **Verhalten der Mitglieder**
 - a.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins im Sinne der Satzung zu fördern.
 - b.) Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - c.) Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sowie evtl. Umlagen pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Ausschüsse bei Bedarf.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die erste Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung genannt, hat bis spätestens 28. Februar stattzufinden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck, sowie durch Aushang im Vereinslokal.

 Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich Unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 11 der Satzung. Die Mitglieder der Jugendabteilung sind nicht stimmberechtigt.
 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

- 3.) Über alle Anträge und bei allen Wahlen ist eine schriftliche und geheime Abstimmung erforderlich, sofern diese von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- 4.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme der Jahresberichte und –abrechnungen des Vorstandes und dessen Beschlussfassung.
 - b.) Entlastung des Vorstandes.
 - c.) Beschluß, Änderung und Auslegung der Satzung.
 - d.) Wahl des Vorstandes.
 - e.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern; Wiederwahl ist ununterbrochen nur einmal möglich.
 - f.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - g.) Entscheidung über Einspruch gemäß § 5.
 - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
 - i.) Wahl von Ausschüssen.
 - j.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Antragsrecht zu.
Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b.) den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2.) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a.) der Vorsitzende,
 - b.) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c.) der Schriftführer,
 - d.) der Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsbe-
rechtigt, einer davon muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

- 3.) Weiterhin gehören dem Vorstand an:
 - a.) der stellvertretende Geschäftsführer,
 - b.) der stellvertretende Kassierer,
 - c.) der Notenwart,
 - d.) Jugendwart
 - e.) drei Beisitzer.
- 4.) Der Vorstand wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen. Diese Maßnahme be-
darf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 5.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederver-
sammlung vor. Zu Vorstandssitzungen wird bei Bedarf vom Vorsitzenden rechtzeitig ein-
geladen.
Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzen-

den gegenzuzeichnen.

- 6.) Zu Vorstandssitzungen ist ferner einzuladen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- 7.) Der Vorstand protokolliert alle Aktivitäten und Begebenheiten des Chores im Geschäftsjahr (Konzerte, Ständchen, Sängerfeste, usw.) in einem Protokollbuch, welches seit 1896 handschriftlich geführt wird.
- 8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 9.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist die Jahresabrechnung den gewählten Kassenprüfern vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Windeck zwecks treuhänderischer Verwaltung bis zur Neugründung eines neuen Gesangsvereins in der Ortschaft Windeck-Imhausen.

Dieser Verein muß im Vereinsregister eingetragen sein und die Anerkennung des Finanzamtes als gemeinnützigen Zwecken dienender Verein nachweisen.

Sollte innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung des Vereins sich im Einzugsbereich Imhausen kein neuer Gesangsverein bilden, der die Tradition des Gesangsvereins und seinen Namen fortführt, so ist das vorhandene Vermögen dem Friedhofsverein Imhausen e. V., 51570 Windeck-Imhausen zuzuwenden.

Der Friedhofsverein verwendet das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

Die Auflösung des Vereins und die Übergabe des Vereinsvermögens zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Windeck sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

- Anhang -

Richtlinien
für die Durchführung von Ehrungen im Deutschen Männerchor Imhausen

In der Jahreshauptversammlung am 31.01.1987 wurde einstimmig beschlossen:

1. Ehrenmitglied des Deutschen Männerchors Imhausen kann werden, wer
 - a.) mindestens 50 Jahre aktiv im Chor mitgesungen hat – ohne Berücksichtigung des Lebensalters –
 - b.) mindestens 40 Jahre aktiv im Chor mitgesungen hat – bei Vollendung des 70. Lebensjahres –
 - c.) mindestens 40 Jahre aktiv im Chor mitgesungen hat und 25 Jahre Vorstandsarbeit geleistet hat – ohne Berücksichtigung des Lebensalters –
 - d.) mindestens 25 Jahre aktiv im Chor mitgesungen und 10 Jahre Vorstandsarbeit geleistet oder sich besondere Verdienste erworben hat.
 - bei Vollendung des 75. Lebensjahres -
2. Mit einer Ehrenurkunde können alle passiven Mitglieder, die mindestens 25 Jahre Beitrag gezahlt haben, für treue Mitgliedschaft ausgezeichnet werden
 - bei Vollendung des 80. Lebensjahres -
 oder
 die mindestens 40 Jahre Beitrag gezahlt haben
 - ohne Berücksichtigung des Lebensalters -

Die Mitgliedschaft ist nicht auf Familienangehörige übertragbar.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2011, in Windeck-Imhausen beschlossen.

Vorsitzender

A. Müller

stellv. Vorsitzender

H. Jürgens

Schriftführer

G. Loh

stellv. Schriftführer

Heidi P. Pader

Kassierer

Ralf Kump

stellv. Kassierer

Louise Kahl

Notenwart

Alfons Kahl

Jugendwart

Heidi Koster

1. Beisitzer

Paul Jürgens

2. Beisitzer

Joachim Kahl

3. Beisitzer

Frank Jürgens

